

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(1. Corona-JugVO ÄndVO M-V)***

Vom 15. Mai 2020

Aufgrund des § 11 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230), die durch Artikel 1 der Ersten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien:

**Artikel 1
Änderung**

2020 (GVOBl. M-V S. 230) in der jeweils geltenden Fassung.“

Die Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 246) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und 5“ gestrichen und die Wörter „bis 4“ durch die Wörter „bis 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 gilt für Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Aches Buch Sozialgesetzbuch § 4 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“.

- b) Die bisherige Formulierung wird Absatz 1.

- c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die ermächtigende Verordnung außer Kraft tritt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft.

Schwerin, den 15. Mai 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert LVO vom 9. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 15